

INTEGRATION NEU ZUGEZOGENER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER OHNE DEUTSCHKENNTNISSE

1. Gesetzliche Grundlagen

- **Bildungsgesetz (SGS 640)**

§ 5, 44, 45

- **Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11)**

§§ 43 - 47

- **Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11)**

§§ 12, 23 – 27, 36

- **Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (SGS 640.21)**

§ 58

2. Einschulung neu zugezogener Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse

Die Einschulung neu zugezogener Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse erfordert von allen Beteiligten Einfühlungsvermögen, Flexibilität und Zusammenarbeit.

Das Vorgehen ist unterschiedlich je nach Angebot in den betreffenden Schulen (Gemeinde mit Integrationsklassen, Nachbargemeinde mit Integrationsklassen, Gemeinde ohne Integrationsklassen).

2.1. Gemeinden mit Integrationsklassen

Integrationsklassen sind spezielle Klassen für die Schulung neu zugezogener Schüler und Schülerinnen ohne Deutschkenntnisse. Sie werden innerhalb der Klassenbildung "Kleinklassen" bewilligt, respektive beantragt.

Sekundarschulen können sich für die Bildung einer Integrationsklasse zusammenschliessen.

Schulstufenübergreifende Integrationsklassen sind möglich. Sie werden vom AVS bewilligt.

Einzelne neu zugezogene Schülerinnen und Schüler können beispielsweise auch in eine bestehende benachbarte Integrationsklasse der Primarschule eingeschult werden, falls die Klassengrösse dies zulässt (Entscheid AVS mit Kostengutsprache).

Das Amt für Volksschulen gibt Auskunft über die Gemeinden mit Integrationsklassen.

Konzept der Integrationsklassen

- Der Unterricht (20 - 26 Lektionen pro Woche je nach Klassengrösse) beinhaltet Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Mathematik.
- In der Anfangsphase werden die Schüler und Schülerinnen mit der hiesigen Schulorganisation vertraut gemacht. Eine Standortbestimmung in Bezug auf die bisherige schulische Vorbildung wird vorgenommen. Im Unterricht liegt der Schwerpunkt im Erlernen der

deutschen Sprache. In Mathematik wird der Unterrichtsstoff der Regelklasse vermittelt oder es werden allfällige Lücken aufgearbeitet.

- Nach 1-2 Monaten stellt die Lehrperson der Integrationsklasse einen Antrag an die Schulleitung auf Teilintegration in eine dem Alter und den Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers entsprechende Klasse.
- Sukzessive werden die Schüler und Schülerinnen in diese ihnen entsprechende Klasse integriert; zuerst in weniger sprachintensiven Fächern (Sport, Textiles Gestalten, Werken, Musik) später auch in sprachintensiveren Fächern.
- Die Lektionenzahl der Schülerin oder des Schülers wird innerhalb der Klassen- und Kursbildung von der Lehrperson der Integrationsklasse und der Klassenlehrperson quartalsweise verbindlich festgelegt. Massgebend können Arbeitshaltung, Fortschritt im Erwerb der deutschen Sprache, Lerntempo und Selbstvertrauen des Schülers und der Schülerin sein.

2.2. Gemeinden ohne Integrationsklassen

Die Schulleitung überträgt das Aufnahmeverfahren von neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse einer Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

Nach dem Aufnahmeverfahren beantragt die DaZ-Lehrperson der Schulleitung die Zuteilung in die dem Alter, den Fähigkeiten und der schulischen Vorbildung entsprechende Klasse.

Unterstützend zum Unterricht in der Klasse besuchen die Schüler und Schülerinnen den Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache während der regulären Unterrichtszeit. Die Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson ist unerlässlich.

Aufnahmekonzept in Gemeinden ohne Integrationsklasse

- Die von der Schulleitung bestimmte DaZ-Lehrperson nimmt die neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler auf und unterrichtet sie, je nach Situation vor Ort, während 1-3 Wochen im Rahmen des DaZ-Unterrichts. Neben den 6-8 Lektionen Intensivkurs besuchen sie zusätzlich den DaZ-Unterricht in möglichst allen anderen Gruppen der betreffenden Lehrperson. Diese stellt fest, über welche schulische Vorbildung der Schüler oder die Schülerin verfügt. Sie beobachtet deren Leistungsfähigkeit und Arbeitshaltung, führt die erforderlichen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und beantragt anschliessend der Schulleitung die Zuteilung in eine entsprechende Klasse.
- Die Einteilung zweier Schülerinnen oder Schüler in die gleiche Klasse erleichtert die Festlegung des Stundenplans für den Intensivkurs Deutsch, die Zusammenarbeit unter den beteiligten Lehrpersonen und die ev. Durchführung von integriertem DaZ-Unterricht.
- Nach der Einteilung in die Klasse nehmen die Schüler und Schülerinnen während der ersten Wochen in den weniger sprachintensiven Fächern am Klassenunterricht teil. Damit sie den Lerninhalten möglichst bald folgen können, benötigen sie zusätzliche Unterstützung im Sinne von Erklärungen der Fachausdrücke, Vereinfachung der Sachtexte etc.
- Solange die Teilnahme am Klassenunterricht noch nicht möglich ist, hat das Erlernen der deutschen Sprache Priorität. Der Intensivkurs DaZ findet dann anstelle des regulären Unterrichts statt. Die DaZ-Lehrperson stellt den Lehrpersonen zudem Materialien zur Verfügung und gibt Aufgaben, die während des Unterrichts bearbeitet werden können (z.B. Lehrmittel Pipapo oder Kontakt 1).

3. Unterstützung für eine erfolgreiche Integration

Die folgenden Ausführungen unterstützen eine erfolgreiche Integration neu zugezogener Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse.

Die Schule regelt das Weitere im Schulprogramm.

3.1. Verwendung der deutschen Standardsprache

- Die Unterrichtssprache ist ein wesentliches Element zum Erwerb der Zweitsprache Deutsch. Mit neu zugezogenen, fremdsprachigen Schülern und Schülerinnen ist in allen Unterrichtssituationen und in allen Fächern konsequent die deutsche Standardsprache zu sprechen.
- Der bewusste Einsatz der Dialektsprache seitens der Lehrperson ermöglicht den fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern die beiden Sprachen besser einzuordnen. Es entstehen weniger Mischsprachen und Fehler bei den zwei- und mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern.

3.2. Fremdsprachenunterricht in der Sekundarschule

- Die Niveaueinteilung darf nicht von den Fremdsprachenkenntnissen abhängig sein.
- Für zusätzliche Unterstützung in Französisch oder ev. Englisch stellt die Schulleitung bei Bedarf einen Antrag für Zusatzstunden ans AVS (Formular "Antrag zur Änderung der Lektionen"), damit der Schüler oder die Schülerin möglichst schnell dem Klassenunterricht folgen kann.
- Schülerinnen und Schüler im Niveau A können im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung vom Französischunterricht dispensiert werden.

3.3. Unterstützung der Lehrperson

- Die DaZ-Lehrperson unterstützt die Klassenlehrperson in Fragen der Förderung der Zweitsprache Deutsch.
- Beim Amt für Volksschulen, Bereich Unterstützung, kann Beratung und Unterstützung angefordert werden.

3.4. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- Eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wirkt sich positiv auf den Schulerfolg der fremdsprachigen Schüler und Schülerinnen aus. Bei wichtigen Gesprächen ist es empfehlenswert, eine Übersetzerin, einen Übersetzer oder eine Person mit Kenntnissen in der interkulturellen Vermittlung beizuziehen. (Adressen über das AVS, Bereich Unterstützung oder über den Ausländerdienst Prateln).
- Die Kosten für die Übersetzung gehen zu Lasten der Schulträgerschaft.

4. Beurteilung, Beförderung, Zeugnis

- Im ersten Jahr im neuen Sprachgebiet kann die Beurteilung der Lernleistung der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler mit einem Bericht erfolgen. Dieser wird dem Zeugnis beigelegt (analog § 55 VO BBZ).
- Der Bericht wird von der Lehrperson der Integrationsklasse in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson oder von der Klassenlehrperson in Zusammenarbeit mit der Lehrperson der Integrationsklasse oder der DaZ-Lehrperson erstellt.
- Die Beförderung erfolgt gemäss § 58 der VO BBZ.
- Die Berichtsformulare für die Integrationsklassen sind abrufbar unter www.educanet2.ch.

5. Weitere Unterstützung im Erwerb der Zweitsprache

Nach einem Jahr in der Integrationsklasse oder im Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache ist der Spracherwerb in der Zweitsprache nicht abgeschlossen.

Die Schüler und Schülerinnen besuchen während drei weiteren Jahren den DaZ-Unterricht.

Die DaZ-Lehrperson fördert die sprachliche Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, damit diese dem Unterricht in der Klasse sukzessive besser folgen können.

Es ist notwendig, die Inhalte des DaZ-Unterrichts in Absprache mit der Klassenlehrperson in Form einer Förderplanung festzulegen.